

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Berndmeyer +49 202 563 7759 daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.01.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0091/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.02.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
01.03.2021	Rat der Stadt Wuppertal	-----
27.04.2021	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Bürgerantrag §24 GO Verkehrssicherheit Zu- und Abfahrt City-Arkaden		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss lehnt den Bürgerantrag nach §24 GO NRW ab.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 03. Januar 2021 wird die Steigerung der Verkehrssicherheit bei der Zu- und Abfahrt City-Arkaden beantragt.

Der Bürgerantrag bezieht sich auf die Parkhausausfahrt am Kipdorf. Die Ausfahrt ist eine doppelspurige, enge Fahrbeziehung die zugegebenermaßen eingeschränkte Sicht auf querende Verkehrsteilnehmer bietet.

Bereits in der Vergangenheit hat die Verwaltung unter Einbeziehung des Eigentümers des Parkhauses Möglichkeiten zur Verbesserung der dortigen Sichtbeziehungen bzw. der Verkehrssicherheit geprüft.

Die vom Antragsteller beantragten Verkehrsspiegel sind keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und können daher nicht nach § 45 StVO von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet oder genehmigt werden. Im öffentlichen Verkehrsraum werden grundsätzlich nur noch solche Spiegel, die dem ÖPNV oder dem Rettungswesen dienen, gestattet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit Verkehrsspiegeln zahlreiche Störfaktoren auftreten können:

- Beschlagen des Spiegels bzw. Zufrieren im Winter
- Einwirkungen Dritter (Spiegel wird verdreht oder beschädigt)
- Vermittlung eines verzerrten Bildes und damit ggfs. Vorspiegelung falscher Sicherheit
- falsche Einschätzung der Entfernung (und Geschwindigkeit) von Verkehrsteilnehmern

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese Störfaktoren zu Irritationen und teilweise sogar zu einer hierin begründeten Zunahme von Unfällen führen können. In Einzelfällen mussten daher sogar bestehende Spiegel abgebaut werden.

Der Parkhausbetreiber hat in der Vergangenheit weitere Maßnahmen auf seiner Privatfläche veranlasst, um Fahrzeugführer zu sensibilisieren. Hier wurde neben einer Beschilderung nach Verkehrszeichen 205 StVO (STOP) auch das Verkehrszeichen 133 -10 StVO (Achtung Fußgänger) aufgestellt. Die hier bereits angebrachte Beschilderung zeigt den ausfahrenden Fahrzeugen klar auf, dass hier eine besondere Verkehrssituation und Sorgfaltspflicht besteht.

Seit der Erneuerung der Straßenverkehrsordnung aus 2009 bestehen allgemeine Neuregelungen nach §40 Absatz 1 StVO für Gefahrenzeichen. Bis zur Erneuerung war lediglich geregelt, dass „Gefahrenzeichen mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzurichten“. Dies sollte mit entsprechendem Symbol (s.o. VZ 133-10 StVO) konkretisiert angezeigt werden. Seit 2009 mahnen Gefahrenzeichen gesetzlich konkreter „zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation“.

Weiterhin argumentiert der Antragsteller mit einer schriftlichen Aussage des Petitionsausschusses des Landtages, dass der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) gebeten hat, die Stadt Wuppertal zu veranlassen, geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Zufußgehenden im Bereich des Parkhauses umzusetzen (vgl. Bürgerantrag Seite 2/2).

Durch die dargestellten Maßnahmen des Parkhausbetreibers, der zusätzlichen Beschilderung ist dem Beschluss des Petitionsausschusses v. 13.06.2017 bereits ausreichend Rechnung getragen worden. Der Wortlaut des Beschlusses stellt ausdrücklich fest, dass weitergehende bauliche oder straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet werden. Diese Einschätzung wird durch die laufenden, regelmäßigen Unfallauswertungen unterstrichen. Weiterhin ist keine Unfallhäufung im Bereich der Parkhaus-Ausfahrt festzustellen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW aus oben genannten Gründen abzulehnen.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag